

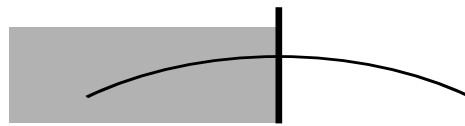


04/2021-5

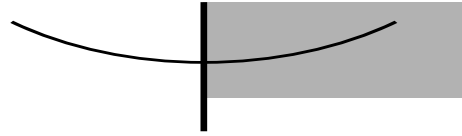
Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe

Text:

Stefan Jakobs
Anne Merz
Sylvia Sund
Birgit Wolsdorfer



GEW-Information zur Durchführung von Selbsttests an Förder- und Schwerpunktschulen



Die GEW Rheinland-Pfalz hat seit langem eine geeignete Teststrategie für rheinland-pfälzische Schulen gefordert und begrüßt ausdrücklich, dass nach den Osterferien sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Testung durchgeführt werden kann.

In seinem Schreiben zur Durchführung von Selbsttests an Schulen vom 1.4.2021 bittet das Bildungsministerium um die Beteiligung der Lehrkräfte, was in einem weiteren Schreiben vom 9.4.2021 konkretisiert wird. Darin wird darauf verwiesen, dass es die Dienstpflicht von Lehrkräften sei, die „Testungen vor- und nachzubereiten, die Schülerinnen und Schüler anzuleiten und sie bei der Durchführung der Selbsttests zu beaufsichtigen“.

Unter Berufung auf die Aufsichtspflicht, welche zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte gehört, werden Tätigkeiten bei der Durchführung von Tests von den Lehrkräften gefordert, die aber weit über das Führen von Aufsicht im Sinne der Dienstordnung hinausgehen. Die GEW Rheinland-Pfalz lehnt entschieden ab, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler unter Beaufsichtigung der Lehrkräfte an den Schulen stattfinden sollen.

Wir halten die ordnungsgemäße Durchführung der Selbsttests vor allem durch die Kinder der Förder- und Schwerpunktschulen für äußerst problematisch. Insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen ganzheitliche und/oder motorische Entwicklung sowie der Kinder/Jugendlichen mit diesen Förderschwerpunkten an Schwerpunktschulen, aber auch mindestens diejenigen der Klassenstufen eins bis möglicherweise sechs aller übrigen Förderschulen werden die anspruchsvollen Anforderungen einer Selbsttestung ohne Unterstützung von Erwachsenen nicht erfüllen können. Eine Einbeziehung der Eltern ist angesagt oder es müssen andere Lösungen gesucht werden.

Testungen zu begleiten, die geeignet sind, eine medizinische Aussage zu treffen, diese zu beaufsichtigen und sicherzustellen, kann und darf nicht Aufgabe der Lehrkräfte an Schulen sein.

Die auf der Internetseite des Landes (<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen>) präsentierte Tutorials der Testhersteller (AESKU, Siemens und Roche) beinhalten u. a. folgende Schritte, die durch die Verpflichtung zur Aufsicht nicht erfasst sind. Diese Tätigkeiten beinhalten (medizinische) Unterweisung und Hilfsdienste bis hin zur Interpretation der Testergebnisse, die nicht Aufgabe der Lehrkraft sind und nicht erwartet werden können. Zudem ist bei der geplanten Vorgehensweise die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der konkreten Umsetzung an den Schulen problematisch. Eine Prüfung, ob den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem angeordneten Verfahren Rechnung getragen wird, steht noch aus. Ganz zu schweigen von den psychischen Belastungen, denen alle Beteiligten ausgesetzt sind. Ein solcher Test muss in einem geschützten Umfeld unter Teilnahme möglichst weniger speziell dafür geschulter Personen stattfinden. Die geforderte Betreuung der separierten positiv getesteten Schülerinnen und Schüler ist aufgrund des Förderschullehrkräftemangels nicht umsetzbar. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler an Förderschulen/Schwerpunktschulen müssen sensibel betreut und beaufsichtigt werden, was im schulischen Alltag keinesfalls gewährleistet werden kann.

Da die GEW hinter den regelmäßigen Tests für Schülerinnen und Schüler steht, um den Schulbetrieb für alle sicherer zu machen, halten wir folgende Lösungen für möglich:

1. Durchführung der Tests im **Elternhaus**. Dort, wo dies wegen fehlender Einzelverpackung von Testbestandteilen im Moment nicht möglich ist, sind entsprechend portionierte Einzelpackungen zur Verfügung zu stellen.

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz**
Martinsstraße 17
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp

2. Durchführung der Tests durch **medizinisches bzw. medizinisch geschultes Personal**, wobei die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler tatsächlich nur beaufsichtigen.
3. Durchführung der Tests bzw. Aufsicht im Rahmen der geforderten Tätigkeiten durch **freiwillige Lehrkräfte**, die hierfür speziell geschult wurden, in gesonderten Räumlichkeiten der Schulen. Dies stellt die Einhaltung von Hygienestandards sicher. Da die Zustimmung der Lehrkräfte zu Testungen aller an Schule Beteiligten groß ist, aber nicht alle Lehrkräfte aktiv dabei mitwirken können und wollen, halten wir auch die Freiwilligkeit der Lehrkräfte für eine Lösung, die sowohl der Aufgabe als auch den Kolleginnen und Kollegen gerecht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der ÖPR bei der Fortschreibung der schulischen Hygienepläne in der Mitbestimmung ist und gemeinsame Lösungen gefunden werden sollten. Sollte die Schulleitung verlangen, dass die Lehrkräfte die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler wie angeordnet über das reine Führen der Aufsicht hinaus anleiten sollen, gibt es das Mittel der Remonstration oder der Gefährdungsanzeige. Hierbei beraten die Vertreterinnen und Vertreter der GEW gerne!

Link zur Muster-Gefährdungsanzeige Corona: <https://www.gew-rlp.de/gesundheit/>

Link zur Information über „Remonstration“:

<https://www.gew-rlp.de/schullexikon/beschwerde-mittel-zur-gegenwehr-remonstration/>

Link zu weiteren Informationen der Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe:

<https://www.gew-rlp.de/schule/foerderschule/>

Für die Fachgruppe:

Theresia Görgen	Anne Merz	Sylvia Sund	Birgit Wolsdorfer	Stefan Jakobs
BPR FÖS	HPR FÖS	HPR FÖS	BPR FÖS	HPR FÖS

Muster für eine Remonstration:

Name, Vorname, Personalnummer

- an die Schulleitung, ggf. zur Weiterleitung auf dem Dienstweg -

Remonstration gemäß §36 Abs. 2 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit remonstriere ich gegen die Anweisung am _____._____._____, die Schülerinnen und Schüler der Klasse _____ bei Corona-Selbsttests auf Grundlage des Schulschreibens des Ministeriums vom 9.4.2021 (Testkonzept zum Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz) anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Als Begründung führe ich an:

- Die Anleitung medizinischer Tests gehört nicht zu den Aufgaben der Lehrkraft nach Ziffer 1.6 der DO-Schulen.
- Es fehlt mir am erforderlichen Fachwissen, um eine umfassend ordentliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Daher bestehen Risiken in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Anwendung durch die Schülerinnen und Schüler.
- Es hat keine Beurteilung der Gefährdung der Beschäftigten stattgefunden, zu der der Arbeitgeber gemäß §5 ArbSchG verpflichtet ist.
- Es ist zu befürchten, dass es aufgrund des Abnehmens des MNS zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko und zu Quarantänesituationen kommt.
- Die Anordnung widerspricht der Bekanntmachung „Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter – Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen im schulischen Alltag“ vom 31.1.2014 (9416 B – 51 311/30), nach der „medizinische Hilfsmaßnahmen“ von den Lehrkräften ausschließlich freiwillig durchgeführt werden dürfen.
- Trotz aller Bemühungen kann ich die Aufsicht von mir aus nicht vollumfänglich gegenüber allen Schülerinnen und Schülern beständig gewährleisten.
- Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler können ebenso wie der Datenschutz im Falle einer positiven Testung nicht von mir gewahrt werden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung der mir gegenüber ergangenen Anweisung zur Anleitung und Beaufsichtigung der Corona-Schnelltests.

Soweit Sie Ihre Anordnung weiterhin aufrechterhalten, bitte ich Sie, mir dies umgehend schriftlich zu bestätigen und die Remonstration auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz**

Martinsstraße 17
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp